

SATZUNG

des Marketing Clubs Lago e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "Marketing Club Lago e.V.". Er ~~soll~~ ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister im Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Konstanz, Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing Verbandes e.V., Düsseldorf

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketing in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketing in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.

- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. ~~Zu diesem Zweck kann ein JuMP-Kreis eingerichtet werden.~~
- 4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 5) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 6) ~~Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.~~

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) ~~Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können ggf. eine JuMP-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie das 34. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze d.h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das JuMP-Mitglied das 34. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die JuMP-Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.~~
- 3) ~~Persönliche Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.~~
- 4) ~~Juristische Personen Unternehmen und Institutionen~~ können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 ~~und Abs. 2~~ entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der ~~Vorstand~~. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge ~~auf und~~ Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

- 6) Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als so genanntes förderndes Mitglied, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein., ~~ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen~~. Insoweit haben diese so genannten fördernden Mitglieder abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung, kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Aufnahme dieser so genannten fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand ~~mit einfacher Mehrheit~~.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.
- 3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. ~~Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei~~ Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein ~~ist ausgeschlossen~~.
- 4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5) ~~Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen~~. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- 6) Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten ~~werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. können Sie der Datenschutzerklärung entnehmen. Siehe §14~~

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ~~in Textformschriftlich oder per E-Mail~~ erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ~~mit 60%-Mehrheit~~ beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. ~~Streichung von der Mitgliederliste vorsehen~~
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. ~~Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.~~
- 5) ~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.~~

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn **der Vorstand dies beschließt** oder **eine Mehrheit von 60% des Vorstands** oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind **in Textform schriftlich (es gilt das Datum des Poststempels) oder per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Versammlung einzuladen. **Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und weitere Mitglieder anwesend sind.**
Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten **des Vereins** und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; **Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen.
- 5) Stimmrechtsübertragungen sind **möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und muss vor dem Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Mitgliederversammlung — nicht nur für einzelne Tagungspunkte.**

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Beirats
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des **Präsidenten**, Vorstands und Beirats
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins **(§ 13)**

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ~~und des Beirats~~ unterliegen. Er leitet die ~~gesamte~~ Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ~~zwei Jahre~~. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Beirat in den Vorstand berufen.
- 6) Jedes Mitglied des ~~Vorstands~~ ist alleinvertretungsberechtigt.
 - a) ~~Die Mitglieder des Vorstandes werden im Innenverhältnis angewiesen, vor rechtsverbindlichen Erklärungen und Handlungen die Zustimmung von mindestens einem zweiten Mitglied des Vorstandes einzuholen.~~
 - b) ~~Der Vorstand beschließt 1. Vorsitzende erlässt, unter Zustimmung des Vertretungsvorstands,~~ eine Geschäftsordnung über Art und Umfang der Befugnisse (im Sinne des §26 BGB) die übertragen werden können.
 - c) ~~Rechtsverbindliche Erklärung für langfristige oder nicht in der Geschäftsordnung geregelte Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.~~

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 12

JuMP-Kreis

- ~~1) Ein JuMP-Kreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.~~
- ~~2) Die Leitung des JuMP-Kreises obliegt dem JuMP-Ausschuss. Diesem gehören an der Sprecher des JuMP-Kreises und mindestens zwei Stellvertreter, die von den Mitgliedern des JuMP-Kreises gewählt werden.~~
- ~~3) Der JuMP-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des JuMP-Kreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.~~
- ~~4) Der gewählte Sprecher des JuMP-Kreises ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des Marketing Clubs.~~
- ~~5) Die Aufnahme von JuMP-Mitgliedern in den Marketing Club erfolgt durch den Vorstand. Der JuMP-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.~~

§ 13

Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- ~~1) Der Austritt aus dem DMV kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.~~
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 einem gemeinnützigen Zweck wie z.B. dem Deutschen Marketing Verband e.V., Düsseldorf, oder einer von der Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 2) bestimmten Verein oder **gemeinnützigen** Institution zu, **der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**